

BVGer E-1409/2023 vom 8. Februar 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1409_2023_d20230208

FR: TAF E-1409/2023 du 8 février 2023

IT: TAF E-1409/2023 del 8 febbraio 2023

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) (Wiedererwägung) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) (Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 8. Februar 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der

E-1409/2023 Seite 6 Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 2.2

Prüfungsgegenstand im vorliegenden Verfahren ist die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht das Vorliegen von Gründen verneint hat, die zu einer Wiedererwägung der Verfügung vom 19. Februar 2019 in Bezug auf die Asylgewährung sowie die Flüchtlingseigenschaft führen würden, und demnach auch zu Recht das Wiedererwägungsgesuch gestützt auf Art. 111b Abs. 1 AsylG abgewiesen hat.

E. 3.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG).

E. 3.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsverfahren die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde, können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen; darüber hinaus sind nachträglich entstandene Beweismittel, die vorbestehende Tatsachen belegen sollen und erheblich sind, ebenfalls im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens zu prüfen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4; E. 11.4 f., m.w.H.).

E-1409/2023 Seite 7

E. 3.3

Sowohl neue erhebliche Tatsachen als auch neue erhebliche Beweismittel bilden nur dann einen Wiedererwägungsgrund, wenn sie der gesuchstellenden Person im ordentlichen (Rechtsmittel-)Verfahren trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt sein konnten, oder ihr die Geltendmachung oder Beibringung aus entschuldigen Gründen nicht möglich war (vgl. Art. 66 Abs. 3 VwVG). Ungeachtet dessen sind diese jedoch zu berücksichtigen, wenn aus ihnen offensichtlich eine Verfolgung oder eine drohende menschenrechtswidrige Behandlung hervorgeht und damit ein völkerrechtswidriges Wegweisungshindernis bestünde (vgl. Entscheide und Mitteilungen der vormaligen Asylrekurskommission [EMARK] 1998 Nr. 3, der nach wie vor Gültigkeit hat).

E. 4.1

Zur Begründung des Wiedererwägungsgesuchs machte die Beschwerdeführerin geltend, sie sei in Nigeria, Libyen und Italien Opfer von Menschenhandel geworden, wobei diese neuen Sachverhaltselemente erst nach zahlreichen Gesprächen von der FIZ hätten aufgedeckt werden können und es ihr aufgrund ihrer Traumatisierung subjektiv nicht möglich gewesen sei, diese Erlebnisse rechtzeitig im Asylverfahren geltend zu machen. Im Wesentlichen habe sich folgender Sachverhalt – soweit abweichend von oben Sachverhalt B. – zugetragen: Die Frau, die ihr eine Arbeitsstelle in D. _____ in Aussicht gestellt habe, habe sie im Januar 2017 statt nach D. _____ nach Tripolis in Libyen gebracht, wo sie zur Prostitution gezwungen worden sei. Nach ungefähr zwei Monaten sei sie nach Sizilien gebracht worden, wo man sie einem «Juju-Ritual» unterzogen und danach erneut im Rahmen von Zwangsprostitution sexuell ausgebeutet habe. Nach sechs oder sieben Tagen sei ihr die Flucht gelungen und sie sei mit der Hilfe eines italienischen Mannes am 20. März 2017 in die Schweiz gelangt. Die Beschwerdeführerin führte weiter aus, im Lichte des dargelegten (neuen) Sachverhalts stehe ausser Frage, dass ihr bei einer Rückkehr nach Nigeria ernsthafte Nachteile im Zusammenhang mit Menschenhandel drohten. In ihrem Heimatstaat bestünde weder eine innerstaatliche Schutzalternative noch könne der nigerianische Staat als schutzfähig erachtet werden. Nachdem sie aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer wirtschaftlichen und sozialen Stellung sowie ihrer «sexuellen Verwertbarkeit» zu wirtschaftlichen Zwecken Opfer von Menschenhandel geworden sei, bestehe zudem die Gefahr von «Re-Trafficking» sowie Stigmatisierung,

Dis- kriminierung und sozialem Ausschluss. Opfer von Menschenhandel, die es nicht zu Reichtum gebracht hätten, stellten eine in der Gesellschaft

E-1409/2023 Seite 8 wahrnehmbare ausgegrenzte Gruppe dar, weshalb ein asylrelevantes Ver- folgungsmotiv zu bejahen sei. In jedem Fall sei die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs aufgrund des durchgeführten «Juju-Rituals» und der damit verbundenen «Re-Trafficking»-Gefahr beziehungsweise die Un- zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aufgrund ihrer persönlichen Situ- ation zu bejahen.

E. 4.2

Das SEM begründete die Abweisung des Wiedererwägungsgesuchs in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft sowie die Asylgewährung einerseits damit, dass es sich bei der Zwangsprostitution nicht um eine der Person anhaftende und unveränderbare Eigenschaft handle, wie dies die Defini- tion der im Gesuch angerufenen «bestimmten sozialen Gruppe» gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG vorsehe. Zudem müsse die Zugehörigkeit zu einer be- stimmten sozialen Gruppe gemäss Praxis schon vor der Verfolgung auf- grund gewisser Merkmale bestehen; die Opfereigenschaft eines Opfers von Menschenhandel entstehe indessen aus der Ausbeutungssituation heraus und stelle somit kein unveränderbares oder schon bestehendes Merkmal dar. Zudem liege die Verfolgungsmotivation der Täterschaft in ei- ner persönlichen Bereicherungsabsicht und erfolge nicht aufgrund der Zu- gehörigkeit der betroffenen Person zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aus einem anderen Grund gemäss Art. 3 AsylG. Damit handle es sich um eine gemeinrechtliche Straftat, die per se nicht massgebend für die Zu- erkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl sei. Andererseits sei zum heutigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass in Nige- ria ein wirksames System zum Schutz von Opfern von Menschenhandel bestehe. So verfüge Nigeria seit der Inkraftsetzung des «Trafficking in Per- sons (Prohibition) Law Enforcement Administration Act» im Jahre 2003 und der daraus resultierenden Gründung der «National Agency for the Prohibi- tion of Traffic in Persons and Related Matters» (NAPTIP) über einen recht- lichen sowie institutionellen Rahmen, um wirksam gegen Menschenhandel vorzugehen. NAPTIP biete im Einklang mit internationalen Standards the- oretisch namentlich Schutz- und Rehabilitationsmassnahmen einschliess- lich sicherer Unterkünfte, «Family Tracking», «Risk Assessment», rechtli- cher Unterstützung bei Gerichtsverfahren, wirtschaftlicher Reintegration zur Verhinderung und Vorbeugung von «Re-Trafficking» an und arbeite na- mentlich auch mit spezialisierten Nichtregierungsorganisationen zusam- men, an die beispielsweise Opfer von Menschenhandel zur Reintegration und Rehabilitierung überwiesen würden. Allgemein existierten in Nigeria mehrere etablierte und auf dem Gebiet spezialisierte Nichtregierungsorga- nisationen. Aufgrund der form- und fristgerechten Gesuchseingabe und in

E-1409/2023 Seite 9 Würdigung der besonderen Umstände sowie der persönlichen und ge- sundheitlichen Situation der Beschwerdeführerin werde die Verfügung vom 19. Februar 2019 jedoch in Bezug auf den Vollzug der Wegweisung aufge- hoben, da dieser als unzumutbar erachtet werde.

E. 4.3

In ihrem Rechtsmittel brachte die Beschwerdeführerin als ergänzende Argumente in Bezug auf die Asylrelevanz der Wiedererwägungsgründe im Wesentlichen vor, sowohl der UN-Ausschuss für die Beseitigung der Dis- kriminierung der Frau als auch das UNHCR stützten die Auslegung, wo- nach bei Opfern von Menschenhandel die Zugehörigkeit zu

einer bestimmten sozialen Gruppe zu bejahen sei. Einer ähnlichen Argumentation sei überdies auch der französische «Cour national du droit d'asile» in Bezug auf nigerianische Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung in Westeuropa gefolgt. Schliesslich habe auch das Bundesverwaltungsgericht einerseits im Falle eines ehemaligen Beamten albanischer Abstammung aus Ex-Jugoslawien (Urteil des BVGer E-7192/2006 vom 12. Februar 2007), andererseits demjenigen eines afghanischen Tanzknaben (Urteil des BVGer D-262/2017 vom 1. Mai 2017) das Verfolgungsmotiv der sozialen Gruppe bejaht, weil es davon ausgegangen sei, die betroffenen Personen würden bei einer Rückkehr in ihre Heimat in einem Mass stigmatisiert, das den Grad der Verfolgung erreiche. In Bezug auf den Antrag der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im vorinstanzlichen nicht-streitigen Verwaltungsverfahren seien vorliegend die Voraussetzungen für deren Gewährung erfüllt, weshalb die Vorinstanz die unterzeichnende Rechtsvertreterin ab dem 2. Dezember 2021 als unentgeltliche Rechtsverteidigung hätte beordnen müssen.

E. 4.4

In ihrer Vernehmlassung vom 28. April 2023 verwies die Vorinstanz bezüglich der Asylrelevanz der Vorbringen auf ihren Entscheid vom 8. Februar 2023, in Bezug auf die Rüge betreffend die unentgeltliche Rechtsverteidigung darauf, dass bis anhin die in Aussicht gestellte Honorarnote nicht vorliege, weshalb es nicht möglich sei, über die Kostenübernahme zu befinden. Sobald eine Honorarnote nachgereicht werde, könne sie im Rahmen einer erneuten Vernehmlassung über die Gewährung der Rechtsverteidigung befinden.

E. 4.5

Mit Replik vom 9. Mai 2023 reichte die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin eine Honorarnote (amtliche Entschädigung Fr. 1'528.51 bzw. ordentliches Anwaltshonorar Fr. 1'722.37) für das vorinstanzliche Verfahren ein.

E-1409/2023 Seite 10

E. 4.6

In ihrer Stellungnahme vom 26. Mai 2023 führte die Vorinstanz aus, sie sei mit der Übernahme der Anwaltskosten in Höhe von Fr. 1'277.30.– einverstanden und werde den Betrag in Kürze überweisen.

E. 4.7

In ihrer Eingabe vom 16. Juni 2023 brachte die Beschwerdeführerin vor, es ergebe sich nicht, weshalb die Vorinstanz nur einen gekürzten Betrag von Fr. 1'277.30 übernehme; diese Kürzung müsste zumindest begründet werden.

E. 4.8

In ihrer Stellungnahme vom 6. Juli 2023 führte die Vorinstanz aus, ihr sei bei der Zahlung ein Fehler unterlaufen; der ausstehende Betrag von Fr. 445.– werde in den nächsten Tagen überwiesen.

E. 4.9

Mit Schreiben vom 2. August 2023 verzichtete die Beschwerdeführerin auf eine Stellungnahme.

E. 5

Nachdem die Vorinstanz dem Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung vom 2. Dezember 2021 auf Vernehmlassungsstufe vollumfänglich stattgegeben hat, ist der entsprechende Beschwerdeantrag gegenstandslos geworden. Zu prüfen bleibt, ob die Vorinstanz im Lichte der neuen Vorbringen zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin verneint und die Asylgewährung abgelehnt hat.

E. 6.1

Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin Opfer von Menschenhandel geworden ist, ist gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht geeignet, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Die Problematik des Menschenhandels knüpft grundsätzlich nicht an ein flüchtlingsrechtliches Merkmal an. Vielmehr handelt es sich dabei um ein ausschliesslich gemeinrechtlich motiviertes Verbrechen ohne asylrelevantes Motiv (vgl. bspw. Urteile des BVerG E-3284/2021 vom 27. April 2023 E. 6.3, E-6484/2020 vom 7. November 2022 E. 5.3, D-1362/2022 vom 4. Juli 2022 E. 7). Einer möglichen Gefährdung ist dementsprechend im Rahmen der zu prüfenden Wegweisungsvollzugshindernisse, insbesondere im Hinblick auf Art. 3 und 4 EMRK, Rechnung zu tragen (vgl. BVGE 2016/27, insb. E. 5.3.1). Das Gericht sieht vorliegend auch unter Berücksichtigung der Beschwerdeausführungen keine Gründe, auf diese Praxis zurückzukommen. Nachdem das SEM bereits die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festgestellt und die vorläufige Aufnahme angeordnet hat, erübrigen sich im

E-1409/2023 Seite 11 Lichte der alternativen Natur der Wegweisungsvollzugshindernisse weitere Ausführungen zur Gefährdungssituation der Beschwerdeführerin in Nigeria als Opfer von Menschenhandel. Auch die Frage der Schutzwilligkeit und -fähigkeit der nigerianischen Behörden kann nach dem Gesagten an dieser Stelle offenbleiben. Im Übrigen wird auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung verwiesen (vgl. dort Ziff. II).

E. 6.2

Im Lichte obiger Ausführungen ergibt sich, dass das SEM in seiner Wiedererwägung zu Recht festgestellt hat, die neuen Vorbringen führten zu keiner anderen Einschätzung betreffend die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung. Demnach ist es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, diesbezüglich wiedererwägungsrechtlich erhebliche Tatsachen oder Beweismittel darzutun

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist (vgl. oben E. 5).

E. 8.1

Die Verfahrenskosten sind in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Wird ein Verfahren gegenstandslos, sind die Kosten nach Massgabe von Art. 5 Satz 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) jener Partei aufzuerlegen, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat. Wird das Verfahren nur teilweise gegenstandslos, gilt diese Regelung entsprechend für diesen Teil.

E. 8.2

Vorliegend wurde die teilweise Gegenstandslosigkeit des Verfahrens durch die Vorinstanz herbeigeführt, indem diese das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung im vorinstanzlichen Verfahren auf Vernehmlassungsstufe guthiess (vgl. oben E. 5). Der Vorinstanz werden indessen keine Verfahrenskosten auferlegt (vgl. Art. 63 Abs. 2 VwVG). Die Kosten des Verfahrens sind demnach im Umfang ihres Unterliegens – vorliegend zu zwei Dritteln – der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Der einbezahlte Kostenvorschuss von Fr. 1500.– wird zur Bezahlung der der Beschwerdeführerin auferlegten Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 1000.– verwendet; Fr. 500.– sind der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten.

E-1409/2023 Seite 12

E. 8.3

Im Umfang des Obsiegens zu einem Drittel ist der Beschwerdeführerin zu Lasten der Vorinstanz eine entsprechend reduzierte Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen Kosten zuzusprechen. Diese ist bei der vorliegenden Aktenlage von Amtes wegen festzulegen (vgl. Art. 8 ff. und Art. 14 Abs. 2 VGKE) und das SEM anzuweisen, der Beschwerdeführerin für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 450.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

E-1409/2023 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.